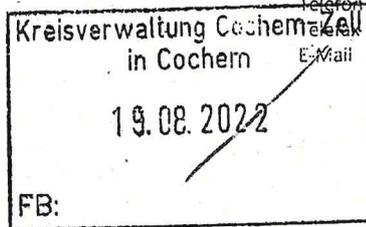


Westnetz GmbH · Am Heiligenhäuschen · 56814 Faid

Kreisverwaltung Cochem - Zell
Postfach 1320
56803 Cochem

Regionalzentrum Rauschermühle

Ihre Zeichen	BIM-K 0896/2022
Ihre Nachricht	10.08.2022
Unsere Zeichen	F-RP/Ma
Name	Andreas Mayer
Telefon	02671-982/1258
Fax	0201 12-1232630
E-Mail	andreas.mayer@westnetz.de



Faid, 17. August 2022

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW
in der Gemarkung Zettingen, Flur 6, Flurstücke 51
hier: Anforderung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

da sich im Bereich der geplanten Windkraftanlagen keine Mittel- und Niederspannungsleitungen bzw. Anlagen der Westnetz GmbH befinden, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Westnetz GmbH


Guido Hens


Andreas Mayer

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Leitungsstruktur
 Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungspläne sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Erdarbeiten, insbesondere das Graben, sind grundsätzlich nur in Absprache mit dem Grundstückseigentümer auszuführen. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. Siehe auch die Bestimmungen der amtlichen Vermessungs-Katasterverwaltungen. ST, SW, W, G.

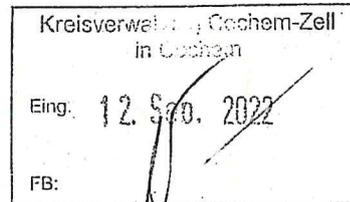


Sparte: Zetlingen Flur 6 Flurstück 61
 Bearbeiter:
 Folio:
 Blattnummer: 1 von 1
 Maßstab: 1:5.000
 Druckdatum: 17.08.2022



Forstamt Cochem, Zehnhausstr. 18, 56812 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Postfach 1320
56803 Cochem



Forstamt Cochem

Zehnhausstr. 18
56812 Cochem
Telefon: 02671/916 93 14
Telefax: 02671/916 93 33
www.wald-rlp.de

17.08.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121/Zettingen	10.08.2022	Hans-Peter Schimpgen	02671/916930
	BIM-K 0896/2022	Hans-Peter.Schimpgen@wald-rlp.de	02671/91693-33

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW in der Gemarkung Zettingen, Flur 6, Flurstück 51

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen der Firma wpd Windpark Zettingen GmbH & Co.KG soll die Windenergieanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden. Sowohl für die Errichtung, als auch für den Betrieb sind Rodungen von Wald oder Gehölzen nicht erforderlich.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Schimpgen

Geisbüsch Laura

Von: Heike Peckelhoff A <heike.a.peckelhoff@ericsson.com>
Gesendet: Dienstag, 23. August 2022 08:09
An: Geisbüsch Laura
Betreff: Ihr Schreiben v. 10.08.22, Ihr Zeichen: BIM-K 0896/2022, Errichtung und Betrieb einer WEA Gemarkung Zettingen

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,

die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.
Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen

Heike Peckelhoff
Administrator Order Desk, VCK Logistics

Im Auftrag von / on behalf of

Ericsson GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf



Legal entity: Düsseldorf, Germany, Trade Register: Amtsgericht Düsseldorf (HRB 33012). Managing Directors: Stefan Koetz (Chairman) and Bernd Mellinghaus. Supervisory Board: Jörgen Heilborn (Chairman)
www.ericsson.com/email_disclaimer

Heike Peckelhoff
Administrator Order Desk

+49 157 77430295
h.peckelhoff@vcklogistics.com

Supply Chain Solutions

VCK Logistics SCS Projects GmbH
Zum Gut Heiligendonk 16-20
40472 Düsseldorf
Germany
www.vcklogistics.com





Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Postfach 1320

56803 Cochem

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Doris Richter

Telefon:
+49698062-9766

E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/07.59.04/514-
2022

Fax:

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 02. September 2022

per E-Mail: Laura.Geisbuesch@cochem-Zell.de

Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Zettingen
Gemarkung: Zettingen, Flur: 6, Flurst.: 51

Ihr Schreiben vom 10.08.2022
Ihr Aktenzeichen: BIM-K 0896/2022

Sehr geehrte Frau Gelsbüsch,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung beim Genehmigungsverfahren für das o. g. Vorhaben.

Die Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Richter
Liegenschaften / Bauprojekte
PB24A



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG).





**Direktion
 Landesarchäologie**

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
 56077 Koblenz
 Telefon 0261 6675 3000
 landesarchaeologie-koblenz
 @gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
 Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
 Immissionsschutz
 Postfach 1320
 56803 Cochem

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2015_0387 . 2 (bitte Immer angeben)	10.08.2022 BIM-K 0896/2022	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	06.09.2022

Gemarkung **Zettingen**
 Ortsteil:
 Projekt **Windenergieanlage**
 hier: **Genehmigungsverfahren**
 Beteiligungsart **§ 4 BImSchG**

Betreff : Archäologischer Sachstand

 Erdarbeiten : **Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart**
 Nordöstlich benachbart befindet sich eine frühgeschichtliche Grabanlagengruppe. Westlich ist uns eine frühgeschichtliche Siedlungsstelle bekannt. Entsprechend ist auch im Planungsbereich mit archäologischen Befunden zu rechnen. Für die Klärung des archäologischen Sachstandes benötigen wir die Ergebnisse einer geomagnetischen Untersuchung. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist zu klären, ob und in welchem Umfang eine archäologische Voruntersuchung des Geländes erforderlich ist. Zu untersuchen sind alle Bereich des Plangebietes, in denen Bodeneingriffe durchgeführt werden. Hierzu gehört insbesondere der Bereich des Turmfundamentes, die Kranstellfläche und die Zuwegung. Weiterhin sind auch die Bereiche zu untersuchen, in denen der Oberboden nur temporär beispielsweise zur Einschotterung für Lagerflächen etc. abgetragen wird. Wir haben diesen Sachstand bereits in unserer Stellungnahme am 13.07.2017 geäußert. Dieser ist bislang unverändert.

Überwindung / Forderung:

- Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



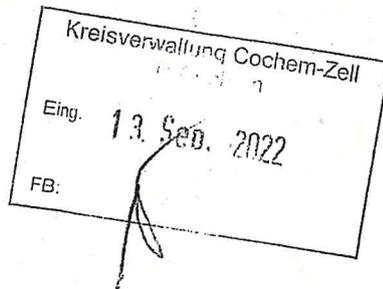
Achim Schmidt



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Kreisverwaltung
Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem



Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:
Peter-Klößner-Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
E-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen
BIM-K 0896/2022
Ihr Schreiben vom
10.08.2022

Unser Aktenzeichen
14-07.05

Auskunft erteilt – Durchwahl
Matthias Hörsch - 238

E-Mail
matthias.hoersch@lwk-rlp.de

Datum
09.09.2022

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW mit einer NH von 116,5m, einem RD von 117m und einer Nennleistung von 3,45 MW
Gemarkung: Zettingen, Flur 6, Flurstück(e) 51
Antragsteller: wpd Windpark Zettingen GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wpd Windpark Zettingen GmbH & Co.KG beantragt die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlagen zur Stromerzeugung in der Gemarkung Zettingen.

Wir haben aufgrund der uns überlassen Antragsunterlagen, welche unseres Erachtens vollständig und prüffähig sind, den vorgesehenen Standort der beantragten Windenergieanlage überprüft.

Seitens unserer Dienststelle werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert.

Der Standort der Windenergieanlage unterliegt aktuell einer ackerbaulichen Nutzung. Dieser Standort ist im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald (MRWW) als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher sollte die beantragte Windenergieanlage nahe an Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an Wege geplant werden, um die Durchschneidungsschäden der landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zu minimieren. Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen. Die Erschließung der Windenergieanlage erfolgt von der L 108 über zwei landwirtschaftliche Nutzflächen (Flurstücke 4 und 90) zum Wirtschaftsweg Nr. 71 in der Flur 12, Gemarkung Hambuch. Diese beiden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im RROP MRWW als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese vorgesehene temporäre Zuwegung muss unmittelbar nach Errichtung der Windenergieanlage vollständig rückgebaut werden, um eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur zu vermeiden.

Wir fordern, dass die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege mindestens 1,00 Meter tief verlegt werden, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge halten wir die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Wir empfehlen den Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und der bzw. den betroffenen Gemeinden.

Wir regen an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, gehen wir davon aus, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Wir fordern, dass bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlage ein vollständiger Rückbau des Fundamentes und der für die Windenergieanlage erstellten Zuwegung erfolgt. Nur so ist wieder eine ungehinderte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben.

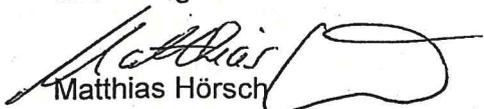
Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Biotop wurde ein ausgleichender Biotopwert von 9.756 bestimmt. Als Kompensationsmaßnahme ist die Umwandlung einer rund 0,8 ha großen Ackerfläche in eine blütenreiche Extensivwiese vorgesehen. Um die Betroffenheit der örtlichen Landwirtschaft möglichst zu reduzieren, sollte die Bewirtschaftung / Pflege der Ausgleichsmaßnahme durch die örtliche Landwirtschaft erfolgen. Ferner ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen, dass sich durch diese Kompensationsmaßnahme eine Überkompensation von 92.944 Punkten ergibt. Diese Überkompensation sollte unseres Erachtens in einem „Ökokonto“ verbucht und für zukünftige Baumaßnahmen und dem damit einhergehenden Kompensationsbedarf vorgehalten werden

Weiterhin bitten wir darauf zu achten, dass die vorgesehenen Ersatzgeldzahlung in Höhe von 68.047,97 € für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung landwirtschaftsvertraglich umgesetzt werden. Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Matthias Hörsch

Anlage/n:

- Baugesuchunterlagen
- Gebührenbescheid

Geisbüsch Laura

Von: Daniela.Hacker@telekom.de
Gesendet: Freitag, 9. September 2022 09:12
An: Geisbüsch Laura
Betreff: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW mit einer NH von 116,5 m, einem RD von 117 m und einer Nennleistung von 3,45 MW -Zettingen Flur 6 Flurstück 51

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

Bitte wenden Sie sich an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

Gern erhalten wir Ihre Anfragen in Zukunft in elektronischer Form an das Postfach Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de.

Mit freundlichen Grüßen
Daniela Hacker

Deutsche Telekom Technik GmbH
Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Daniela Hacker
Squad Richtfunk Planung
Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18 - 2176 (Tel.)
+49 (Handy)
+49 921 18 - 2167 (Fax)
E-Mail: Daniela.Hacker@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GRÖßE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Hacker

Deutsche Telekom Technik GmbH

Best Mobile (T-BM)

Netzausbau (T-NAB)

Daniela Hacker

Squad Richtfunk Planung

Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth

+49 921 18 - 2176 (Tel.)

+49 (Handy)

+49 921 18 - 2167 (Fax)

E-Mail: Daniela.Hacker@telekom.de

www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

**GROÙE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL
DRUCKEN.**



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof | Schillerstraße 44 | 55116 Mainz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bau- und Umweltrecht (Referat 60)
z.Hd. Frau Geisbüsch
Endertplatz 2
56812 Cochem



DIREKTION
LANDES DENKMAL-
PFLEGE

Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-0
landesdenkmalpflege
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
II -	10.08.2022	Esther Klinkner esther.klinkner@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06131 2016-221 06131 2016-111

15.09.2022

Errichtung von 1 WEA, Zettingen, Flur 6, Flurstück: 51 BIM-K 0896/2022

Fachbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beantragte WEA ist eine Erweiterung des bestehenden Windkraftparks. Da diese Erweiterung die Auswirkung des Windparks auf die umgebenden Ortschaften nicht verändert, bestehen seitens der Landesdenkmalpflege keine Bedenken gegen diese Anlage.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Wir gehen davon aus, dass die Direktion Archäologie von Ihnen unmittelbar beteiligt worden ist.

Die überlassenen Unterlagen (2 Ordner) senden wir Ihnen beiliegend zurück.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Esther Klinkner)



Geisbüsch Laura

Von: Krahl Holger
Gesendet: Freitag, 16. September 2022 09:07
An: Geisbüsch Laura
Betreff: AW: BIM-K 0896/2022 - Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,

gegen das o.a. Vorhaben bestehen aus Gründen des Brandschutzes keine Bedenken. Weitere Anforderungen sind nicht zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Holger Krahl

*Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Vorbeugender Brandschutz -
Endertplatz 2
56829 Cochem*

*telefon 02671. 61-126
e-post holger.krahl@cochem-zell.de*

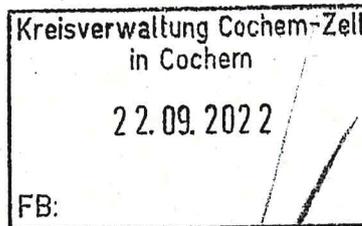
Von: Geisbüsch Laura
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2022 10:56
An: Krahl Holger <holger.krahl@cochem-zell.de>
Betreff: BIM-K 0896/2022 - Bitte um Stellungnahme

Hallo Holger,

wie soeben besprochen, erhältst du anbei unser Beteiligungsschreiben mit der Bitte um Stellungnahme. Die Antragsunterlagen findest du unter folgendem Link: <N:\00\TAUSCH\FB 6\Geisbüsch\BlmSchG Antrag Zettingen>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laura Geisbüsch
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bau- und Umweltrecht
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2
56812 Cochem
Tel.: 02671 / 61 - 420
Fax: 02671 / 61 - 5411
E-mail: Laura.Geisbuesch@cochem-zell.de
Internet: <http://www.cochem-zell.de>



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Postfach 1320
56803 Cochem

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

19.09.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
325-135-02-093.03	10.08.2022	Heidrun Stoef-Patz	0261 120-2950
Bitte immer angeben!	BIM-K 0896/2022	Heidrun.Stoef-Patz@sgdnord.rlp.de	0261 120-882950

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ VESTAS V117-
3.3/3.45 MW in der Gemarkung Zettingen, Flur 6, Flurstück 51.
Antragstellerin: wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Geisbüsch,

die wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemarkung Zettingen, Flur 6, Flurstück 51, eine Windenergieanlage zu errichten. Vorgesehen ist eine Anlage des Hersteller VESTAS mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einer Rotorblattlänge von 57,15 m und einer Nabenhöhe von 116,5 m.

Der Standort der geplanten Anlage liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellen- bzw. Mineralwasserschutzgebieten.

Durch den geplanten Standort der Windenergieanlage und der Zuwegung werden oberirdische Gewässer nicht direkt berührt.

1/4

Besuchszeiten
09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Kurfürstenstraße, Südallee
Behindertenparkplatz:
Ecke Südallee / Rizzastraße



Altablagerungen und Altstandorte entsprechend dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind im Bereich der geplanten Anlage nicht vorhanden.

Den Unterlagen liegt eine Rückbauverpflichtung des Antragstellers nach dauerhafter Aufgabe der Windkraftnutzung bei.

Aussagen zum, für den Anlagenbetrieb notwendigen, Kabeltrassenverlauf enthalten die Unterlagen nicht.

Die Prüfung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung.

Entsprechend dem, auch Ihnen vorliegenden, Schreiben vom 13.09.2022 von Frau Burandt, I 17 wind, Husum, soll für den Bau der Kranstellflächen und der temporären Zuwegung grundsätzlich regionales, gebrochenes Naturschottermaterial eingesetzt werden.

Sofern sich vor Ort eine geeignete Möglichkeit zur Verwendung von Recyclingmaterial ergibt, soll Recyclingmaterial im Sinne der Nachhaltigkeit eingesetzt werden. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt im Rahmen des zu erstellenden Bodengutachtens.

Im Bereich der Flurstücke 4 und 90 der Flur 12 in der Gemarkung Hambuch ist die Errichtung einer temporären Zufahrt mit einer Länge von rund 600 m in einer Breite von 4,50 m vorgesehen. Die geplante Zufahrt mit einer Fläche von rund 2700 m² wird momentan als Ackerfläche genutzt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Ackerfläche zukünftig als Wegefläche genutzt werden soll, wenn sich in unmittelbarer Nähe, in 75 m Entfernung, bereits ein Weg befindet (Gemarkung Hambuch, Flur 12, Flurstücke 1 und 92), der entsprechend genutzt werden könnte.

Eine Prüfung Ihrerseits, ob nicht der vorhandene Weg als Zufahrt genutzt werden kann, ist wünschenswert.

Ansonsten bestehen aus abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage keine Bedenken. Dem Vorhaben wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen zugestimmt:



1. Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz hinzuweisen.
3. Mutterboden ist vor Beginn der Maßnahme abzuschleppen, getrennt zu halten und als solcher wiederzuverwenden. Bei einer Lagerzeit von über 6 Monaten ist eine Zwischenbegrünung (z.B. mit Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) vorzunehmen. Die Mietenhöhe ist auf max. 2 m zu begrenzen.
4. Während der Bauphase anfallender, überschüssiger Erdaushub ist möglichst zu verwerten.
5. Für den Wegebau und die Kranstellfläche darf Recyclingmaterial eingesetzt werden. Bei dem Einsatz von Recyclingmaterial sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Technische Regeln der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) zu beachten.
6. Das einzubauende Recyclingmaterial darf die Zuordnungswerte Z1.1 -Feststoff- gemäß Tabelle II. 1.4-5 der Technischen Regeln der LAGA M 20 und die Zuordnungswerte Z1.1 -Eluat- gemäß Tabelle II. 1.4-6 der Technischen Regeln der LAGA M 20 nachweislich nicht überschreiten.

Die Kostenermittlung der Fachtechnischen Stellungnahme erfolgt gemäß Ziffer 13 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes beträgt 140,08 EUR.



Der Gesamtbetrag wird nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens 6 Monate nach Mitteilung an Sie, fällig (s. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004). Die Summe ist auf das

Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe des Kassenzeichens
11417/22/2109/232/148011111

zu überweisen. Eine weitere Zahlungsaufforderung ergeht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heidrun Stoef-Patz

Anlage: 2 Ordner Planunterlagen Windenergieanlage Zettingen (Ausfertigung 9)

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Immissionsschutz
z.H. Frau Laura Geisbüsch

Aufgabenbereich Denkmalschutz
Ansprechpartner Frau Binz
Zimmer 4.05
Telefon 02671-61405
Telefax 02671-615411
E-Mail tamara.binz@cochem-zell.de

Ihr Schreiben
Unser Aktenzeichen DSt-K-114/2022
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 22.09.2022

Aktenzeichen **DSt-K-114/2022**
Bauvorhaben **Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW mit einer Nabenhöhe von 116,5m.**
Ort **Zettingen,**
Gemarkung **Zettingen, 6, 6-51**

Ihr Schreiben vom 10.08.2022 BIM-K 0896/2022
Anforderung einer Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,

Sie hatten um Stellungnahme zu o.g. Objekt gebeten.
Gegen die geplante Errichtung der o.g. Anlage bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine Bedenken, da hier in der unmittelbaren Umgebung bereits eine massive Vorschädigung durch höhere Anlagen gegeben ist.

Allerdings bestehen aus Sicht der Archäologie Bedenken, da sich hier benachbart eine frühgeschichtliche Grabanlagegruppe befindet, bzw. westlich eine frühgeschichtliche Siedlungsstelle bekannt ist. Somit sind im Planungsgebiet auch Funde zu erwarten.
Die vorliegende Stellungnahme der Landesarchäologie vom 06.09.2022 fordert weitere notwendige archäologische Voruntersuchungen.

Wir bitten die archäologischen Forderungen ebenfalls zum Gegenstand Ihrer Genehmigung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tamara Binz

Anlage: Rückgabe 2. Ausfertigung der Antragsunterlagen

\\KYNAS01\MIKROPRO\$\BAU\BAUDENKMAL\ARCHIV\2022\M09\0000076A.DOC

Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0
Sprechzeiten

Faxnummer Zentrale
02671/61-111
Internet
www.cochem-zell.de
Bankverbindungen
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS
Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine	Mo. bis Mi.	08:00 – 12:30	Do.	08:00 – 12:30	Fr.	08:00
Öffnungszeiten				14:00 – 16:30		
Bürgerbüro	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 17:00	Fr.	07:30 – 13:00
KFZ-Zulassung	Mo. bis Mi.	07:30 – 12:30	Do.	07:30 – 16:30	Fr.	07:30 – 12:30
Telefonzentrale „115“	Mo. bis Mi.	08:00 – 18:00	Do.	08:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 18:00



115





KREISVERWALTUNG
COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Ref. 60
Untere Immissionsschutzbehörde

im Haus

Aufgabenbereich Untere Wasserbehörde
Ansprechpartner Frau Weiler-Görgen
Zimmer 4.04
Telefon 02671/61-408
Telefax 02671/61-5411
E-Mail Ingrid.Weiler-Goergen@cochem-zell.de

Ihr Schreiben 19.09.2022, Az. s.u.
Unser Aktenzeichen BIM-K 0896/2022
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 04.10.2022

Aktenzeichen BIM-K 0896/2022
Bauvorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW mit einer NH von 116,5 m, einem RD von 117 m und einer Nennleistung von 3,45 MW
Ort Zettingen,
Gemarkung Zettingen, Flur: 6 Flurst.: 51

Ihr Schreiben vom 19.09.22, Anforderung einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Planvorhaben nehmen wir aus landesplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen ist die o.g. Anlage in einer Konzentrationsfläche für Windenergie des Flächennutzungsplans der VG Kaisersesch geplant.

Aus regionalplanerischer Sicht weisen wir darauf hin, dass der Standort gemäß Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2017) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G 86) und einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G 63) liegt. Da es sich um Grundsätze der Regionalplanung handelt sind diese der Abwägung zugänglich, allerdings soll diesen bei



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0
Sprechzeiten
Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.
Allgemeine
Öffnungszeiten
Bürgerbüro
KFZ-Zulassung
Telefonzentrale „115“

Faxnummer Zentrale
02671/61-111
Internet
www.cochem-zell.de
Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

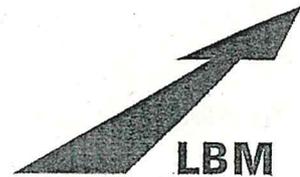
Bankverbindungen
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Insofern bitten wir die fachlichen Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und des Naturschutzes zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingrid Weiler-Görgen



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**FACHGRUPPE
LUFTVERKEHR**

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Immissionsschutz
Frau Laura Geisbüsch
Endertplatz 2
56812 Cochem

Ausschließlich per E-Mail:
Laura.Geisbuesch@cochem-zell.de

Ihre Nachricht:
vom 10.08.2022
BIM-K 0896/2022

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.3.153/22

Ihr Ansprechpartner:
Alberto Janus
E-Mail:
alberto.janus
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
06543/8780-1654
Fax:

Datum:
05.10.2022

**Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Zettingen, Flur 6,
Flurstück 51
Antragsteller: wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217
Bremen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage WEA 01 in der Gemarkung Zettingen, Flur 6, Flurstück 51, mit einer max. Höhe von 524,78 m ü. NN (max. 175,00 m ü. Grund) keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
 7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
 8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
 9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
 10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
 12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
 13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
 14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
 15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 1960

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

IV. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf

300,00 Euro

festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „VIII41293315322“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alberto Janus

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Endertplatz 2

56812 Cochem

Atenzeichen 45-60-00/IV-327- 22 BIA	Ansprechperson Frau Sebastian	Telefon/Telefax 0228 5504-4571 0228 5504-5763	E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org	Datum 06.10.2022
---	----------------------------------	---	--------------------------------------	---------------------

Betreff: 1 WEA in Zettingen
hier: Stellungnahme
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.08.2022 BIM-K 0896/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungs-technischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:
Gem. §14 LuftVG bestehen keine Einwände

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-327-22 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen."

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Im Auftrag

Sebastian



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Frau Laura Geisbüsch
Postfach 13 20
56803 Cochem

E: 14.10.22 *ge*

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

06.10.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0993-22/V1 kp, K, OMO/ala	08.09.2022 BIM-K 0896/2022	Kai.Prinz@lgb-rlp.de Solveig.Kloy@lgb-rlp.de Olga.Moravcova@lgb.de	06131 9254-191 06131 9254-342 06131 9254-270

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Zettingen,
Flur 6, Flurstück 51;**

Antragsteller: wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Frau Geisbüsch,
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage sowie der Zuwegung im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Carlshöhe" und "Coeln" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.





Wir empfehlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden:

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.



Ingenieurgeologie:

Baugrund:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Erdbebenmessstation:

Die geplante Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Zettingen betrifft eine Erdbebenmessstation, die Station Burg Pymont (Code PYRM). Die Station liegt in einem Entfernungsbereich von ca. 7 km.

Die Kenntnis der Beeinträchtigung von seismischen Messstationen durch Windenergieanlagen (WEA) hat sich erst mit der zunehmenden Zahl von WEAs in den letzten Jahren ergeben. Aufgrund der mittlerweile bundesweit gemachten sowie eigenen Erfahrungen ergeben sich in Abhängigkeit des Abstands zu den Messstationen folgende Schutzradien:

- Abstand Messstation zu WEA < 3 km: Ausschlussbereich
- Abstand Messstation zu WEA 3 bis 5 km: Einzelfallprüfung
- Abstand Messstation zu WEA > 5 km: in der Regel keine Beeinträchtigung bei kurzperiodischen Stationen

Allerdings gelten diese Radien für kurzperiodische Erdbebenstationen und nicht für Breitbandstationen.

Für den letztgenannten Typ von Erdbebenstationen behält sich der Erdbebendienst Rheinland-Pfalz vor, in Abhängigkeit von der regionalen Bedeutung der Messstation den Radius der Einzelfallprüfung zu erweitern.



Die Station Burg Pymont kommt mit ihrer sehr geringen Bodenunruhe eine besondere Bedeutung der seismologischen Überwachung zu, da diese einen sehr großen Bereich von Rheinland-Pfalz abdeckt und eine bedeutende Rolle für die Überwachung des Eifelvulkanismus spielt.

Bei dieser Erdbebenmessstation ist von einer Beeinträchtigung durch die WEA auszugehen, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann. Daher ist hier eine Einzelfallprüfung durch einen geeigneten Gutachter / Sachverständigen durchzuführen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

Anlage(n): - Kostenrechnung
- Rückgabe Antragsunterlagen



KREISVERWALTUNG
COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Untere Immissionschutzbehörde.
im Hause

Aufgabenbereich Untere Wasserbehörde
Ansprechpartner Herr Müller
Zimmer 458
Telefon 02671/61-458
Telefax 02671/61-5411
E-Mail thomas.mueller@cochem-zell.de

E: 24.10.22
gu

Ihr Schreiben
Unser Aktenzeichen BIM-K 0896/2022
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 13.10.2022

Aktenzeichen 6-61 BIM-K 0896/2022
Bauvorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW mit einer NH von 116,5 m, einem RD von 117 m und einer Nennleistung von 3,45 MW
Ort Zettingen,
Gemarkung Zettingen, Flur: 6 Flurst.: 51

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Erteilung einer Genehmigung zugestimmt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Auflagen beachtet werden:

Vollzug der Wasser- und Bodenschutzgesetze

Die Firma wpd Windpark Zettingen Bremen beabsichtigt die Errichtung von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 117-3.3/3.45 MW in der Gemarkung Zettingen.

Gewässer sind durch die Errichtung der Windenergieanlagen und deren Zuwegung augenscheinlich nicht betroffen.

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb jeder Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage).



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0
Sprechzeiten
Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Faxnummer Zentrale
02671/61-111
Internet
www.cochem-zell.de
Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



	Mo. bis Mi.	Do.	Fr.
Allgemeine Öffnungszeiten	08:00 – 12:30	08:00 – 12:30	08:00 – 12:30
Bürgerbüro	07:30 – 16:00	07:30 – 17:00	07:30 – 13:00
KFZ-Zulassung	07:30 – 12:30	07:30 – 16:30	07:30 – 12:30
Telefonzentrale „115“	08:00 – 18:00	08:00 – 18:00	08:00 – 18:00



Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK¹ 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffe einer jeden Windkraftanlage werden nicht überschreitet.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG². Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV³ und § 65 LWG⁴ vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigelegt kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme **keine** Einwände, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Dem Vorhaben wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt, folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und beachtet werden:

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anordnung

Der Rückhaltebereich (als V_a = aufnehmbares Volumen im Maschinenhaus) der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ ist der **Gefährdungsstufe B** nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs.10 AwSV richtet sich bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach den Stoffen mit der höchsten Wassergefährdungsklasse. Diese sind maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

Bei den WEA vom Typ Vestas MW werden laut vorgelegter Unterlagen hydrauliköl im Rückhaltebereich Maschinenhaus zurückgehalten. Dieser Rückhaltebereich dient zum einen der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ als Rückhaltevolumen. Somit sind alle Anlagenteile, die im Rückhaltebereich „Maschinenhaus“ aufgefangen werden sollen als eine Einheit anzusehen. In der Kühleinheit „Getriebe & Hydraulik“ wird ein Stoff der WGK 2 verwendet.

¹ WGK – Wassergefährdungsklasse

² WHG – Wasserhaushaltsgesetz

³ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁴ LWG – Landeswassergesetz

Hinweise

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)⁵.

Für Anlagenteile gilt:

- a) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.

Betriebliche Anforderungen

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁵. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.

Überwachungspflichten

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRWS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von.

⁵ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

⁶ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd.

Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

Prüfpflichten

Die Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

a) Anlagen der Gefährdungsstufe B,

Für a) gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Hinweise:

Da entsprechende Aussagen zu den nachfolgenden Punkten nicht konkret genug aus den Unterlagen hervorgehen sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Nur unter dieser entsprechenden Beachtung kann eine Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

Wegebau:

Sind Stabilisierungsmaßnahme des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁷) zu beachten.

⁷ Zu finden: http://www.mufv.rlb.de/abfall/rechtliche_grundlaegen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

In wie weit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.
- Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

Allgemeine Hinweise:

1. Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe) ist die untere Wasserbehörde des Kreises Cochem-Zell rechtzeitig zu informieren. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial aufzubringen und zu begrünen.
2. Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
3. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

5. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
6. Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
8. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
9. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.
10. Für Verfüllungen und Aufschüttungen darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Einbringungsort nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt.
11. Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen, die bei Erteilung der Genehmigung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen und Bedingungen vorbehalten.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ist kostenpflichtig. Ich bitte Sie die Gebühr von 210,12 Euro mit zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Th. Müller)



KREISVERWALTUNG
COCHEM-ZELL

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Fachbereich 6
Referat 60
Immissionsschutz
im Hause

Aufgabenbereich Untere Naturschutzbehörde
Ansprechpartner Herr Klinger
Zimmer 4.56
Telefon 02671 61-456
Telefax 02671 61-5411
E-Mail andreas.klinger@cochem-zell.de
Ihr Schreiben

E: 04.11.2022
get

Unser Aktenzeichen BIM-K 0896/2022
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 28.10.2022

Bauvorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW mit einer NH von 116,5 m, einem RD von 117 m und einer Nennleistung von 3,45 MW
Ort Zettingen,
Gemarkung Zettingen, Flur: 6, Flurst.: 51
Bauherr wpd Windpark Zettingen GmbH & Co.KG, 28217 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird nach Vorlage des Zusatzberichts zum Uhu und unter Berücksichtigung der Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz vom 29.09.2022 in einem vergleichbaren Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Die Errichtung der o.g. Windenergieanlage (WEA) bedeutet einen Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der sowohl mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden ist.

Die WEA soll ca. 1250 m südlich der Ortslage Zettingen errichtet werden. Der Standort befindet sich in leicht nach Südwesten abfallendem Gelände auf einer Höhe von ca. 350 m über N.N.. Bei dem betroffenen Landschaftsraum, der dem Kaisersescher Eifelrand zugerechnet wird, handelt es sich um einen Hochflächenbereich, der überwiegend intensiv landwirtschaftlich und im WEA-Bereich auch intensiv mit Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzt wird. Begrenzt wird dieser Bereich durch die Bachtäler von Brohlbach und Pommerbach mit ihren kleinen Seitenbächen.

Zudem befindet sich der Anlagenstandort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671/61-0
Sprechzeiten
Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.
Allgemeine
Öffnungszeiten
Bürgerbüro
KFZ-Zulassung
Telefonzentrale „115“

Faxnummer Zentrale 02671/61-111
Internet www.cochem-zell.de
Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Bankverbindungen
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS

Mo. bis Mi.	Do.	Fr.
08:00 – 12:30	08:00 – 12:30 14:00 – 16:30	08:00 – 12:30
07:30 – 16:00	07:30 – 17:00	07:30 – 13:00
07:30 – 12:30	07:30 – 16:30	07:30 – 12:30
08:00 – 18:00	08:00 – 18:00	08:00 – 18:00



Durch die Höhe der WEA von 175 m und die Höhe bzw. die Exponiertheit des Standortes wird die Anlage sehr weit sichtbar sein und auch entsprechend in das Landschaftsschutzgebiet hineinwirken. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Nr.1 der LSG-VO, d.h. u.a. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungsraumes der Höhenzüge entlang des Moseltales und seiner Seitentäler beeinträchtigt, wobei durch die in den Nachbargemarkungen vorhandenen WEA bereits Vorbelastungen vorhanden sind.

Bei Windkraftanlagen handelt es sich um technische Bauwerke, die auf Grund ihrer enormen Höhe das Landschaftsbild ihrer Umgebung dominieren. Hinzu kommt, dass sie durch die drehende Bewegung der Rotorblätter zwangsläufig den Blick eines Betrachters auf sich lenken und den naturfernen optischen Eindruck noch verstärken. Auch nachts ist durch die vorgeschriebenen Blinklichter eine permanente optische Beeinträchtigung gegeben. Im Gegensatz zu anderen baulichen Anlagen auf den Höhenzügen des Moseltales, die sich in ihren Ausmaßen überwiegend in die optische Verhältnismäßigkeit der vorhandenen Landschaft einfügen, wird sich die geplante Windkraftanlage bei einer Höhe von 175 m nicht in den kleinräumigen Charakter dieses Landschaftsraumes integrieren lassen. Sie ist ein weiteres Element, das dazu beiträgt, den derzeitigen Charakter dieser Landschaft von einer naturnahen Kulturlandschaft zu einer technisch geprägten Landschaft zu verändern.

Soweit trotz der oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes eine Genehmigung zu erteilen ist, sind bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensation sowie der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. §§ 6 u. 7 LKompVO ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall **68.047,97 EUR**.

Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST 600). Bei der Überweisung sind gemäß Anlage 3 der LKompVO folgende Daten anzugeben:

1. KV COC
2. Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im KomOn Service Portal (KSP). Die Kennung wird bei Eintragung des genehmigten Vorhabens in das KSP vergeben. **Die Eintragung in das KSP erfolgt durch den Eingriffsverursacher / Antragsteller bzw. dessen beauftragtem Fachbüro.**

Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung **vor Durchführung des Eingriffs** zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

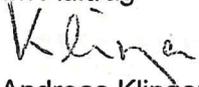
2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sind wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap.7) des Fachbüros ORCHIS Umweltplanung GmbH beschrieben, durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:
 1. – Bauzeitenregelung in Offenlandbereichen.
Die Baufeldfreimachung in Offenlandbereichen erfolgt außerhalb der Brutzeit von (01. März bis 30. September). Die Baufelder werden bis zur Errichtung der WEA vegetationsfrei gehalten.
 2. - Vergrämuungsmaßnahmen.
Bei Bedarf sind weitere geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB zu treffen, um die Ansiedlung von offenlandbewohnenden Vogelarten zu vermeiden.

3. - Zeitliche Beschränkung der Baustellenflächen außerhalb der Wege.
 4. - Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden.
 5. – Minimierung von Bodenschäden.
 6. – Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für windkraftsensible Tierarten um den Mastfuß.
-
3. Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen.
Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln (01. März bis 30. September). Dies gilt u.a. für den WEA-Standort einschließlich Kranstellflächen, die Erschließungstrassen wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegung, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswege und öffentlicher Straßen.
 4. Schutz von angrenzenden Vegetationsbeständen während der Bauzeit.
Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.
 5. Die Maßnahme zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap.8) des Fachbüros ORCHIS Umweltplanung GmbH beschrieben, durchzuführen. Dies ist folgende Maßnahme:
 1. – Umwandlung einer Ackerfläche in eine blütenreiche Extensivwiese in der Gemarkung Zettingen, Flur 3, Flurstück 64/3.
 6. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erfolgt innerhalb eines Jahres nach Errichtung der WEA.
 7. Die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung durch fachkundige Personen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UNB zeitnah vorzulegen.
 8. Die Anlagen sind in einem nicht-reflektierenden, matten, hellen Grauton zu halten. Ausgenommen hiervon sind die Hinderniskennzeichnungen.
 9. Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und –weite) der WEA- Turmeingänge zu Nachtzeiten nach Abschluss der Bauphase ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
 10. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird der unteren Naturschutzbehörde über die Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Es erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

Unseren Verwaltungsaufwand in Höhe von 1050,60 EUR (Lfd.Nr. 1.1.2.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses auf dem Gebiet des Umweltrechts, 15 Std. gehobener Dienst) bitten wir zusammen mit Ihrer Verwaltungsgebühr zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Andreas Klinger

Geisbüsch Laura

Von: Michael.Schmidt@bnetza.de
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 12:38
An: Geisbüsch Laura
Betreff: 44752: Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n

BNetzA-Vorgangsnr.: 44752
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: BIM-K 0896/2022, 19.09.2022
geprüftes Gebiet: Gemarkung Zettingen, Lk Cochem-Zell
Koordinatenbereich: NW: 7E1131 50N1305
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 7E1160 50N1248

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk
- keine

Funkmessstellen der Bundesnetzagentur
- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

☎ +49 30 22480-509
mailto: 226.Postfach@BNetzA.de
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Bundesnetzagentur können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden

Data protection notice:

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>

If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.

Geisbüsch Laura

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 13:59
An: Geisbüsch Laura
Betreff: Stellungnahme Richtfunk:
Anlagen: A10512.JPG

Telefonica

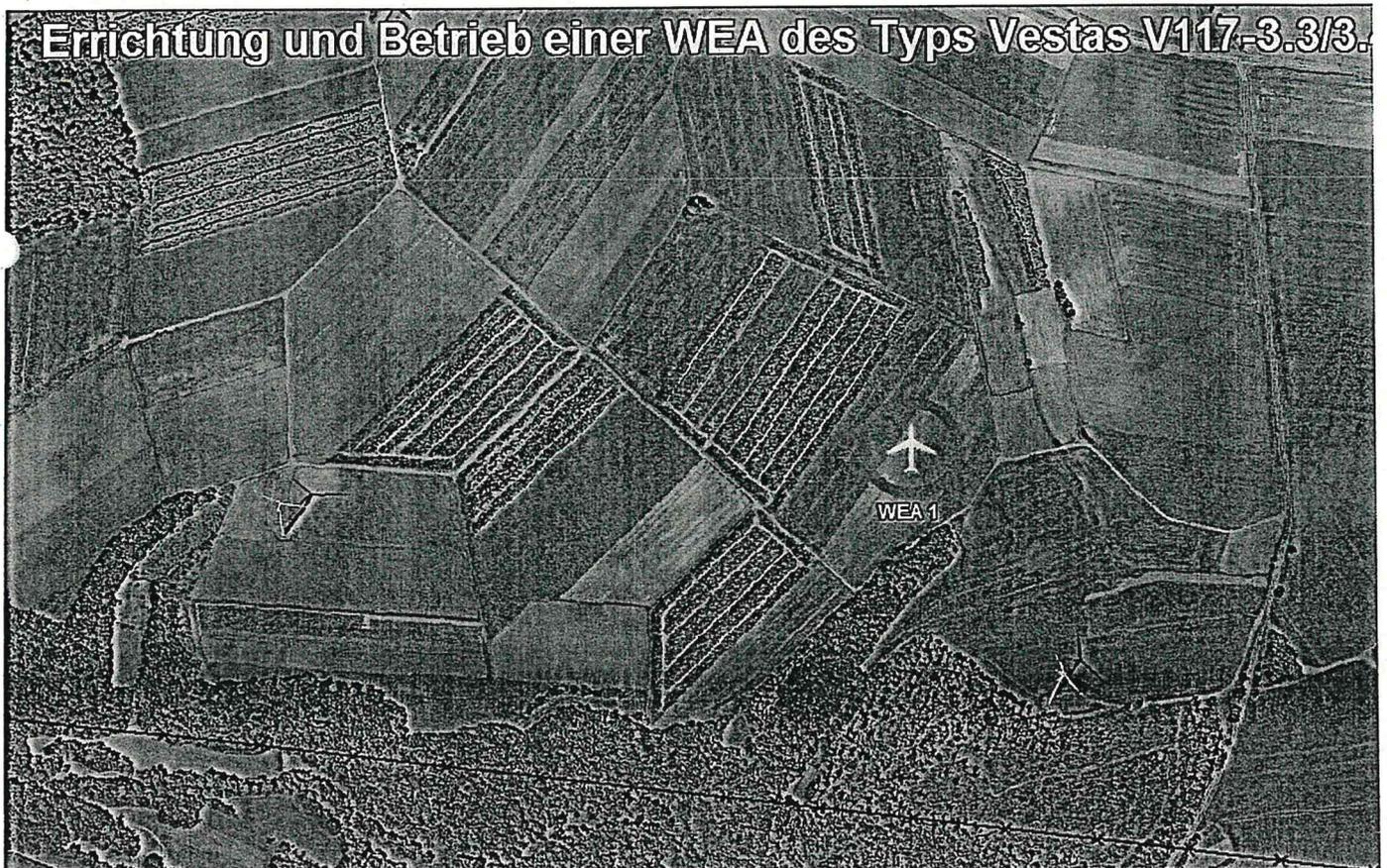
Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 07.11.2022
IHR ZEICHEN: BIM-K 0896/2022

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer gelben WEA eingezeichnet.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg



im Auftrag der Firma:
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 35, Room 2.1.15, 90449 Nürnberg

Mobil: +49 174 – 349 67 03
web: www.cons-kom.de

Bernhart ConsKom GmbH & Co. KG, Mitterweg 3, 84549 Engelsberg
Amtsgericht Traunstein HRA 10098, Geschäftsführer: Konrad Bernhart

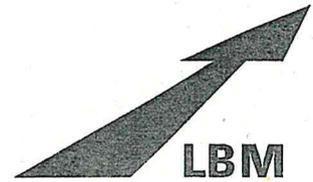
Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung:
<https://conskom.de/impressum-datenschutz/>

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is confidential and privileged information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is

strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

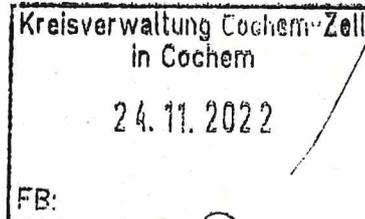
Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

LBM Cochem-Koblenz, Postfach 1540, 56805 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem



E. J. N. G.

Ihre Nachricht:
vom 24.10.2022
BIM-K 0896/2022

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L108-581/22-IV 46

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Klasen

Durchwahl:
02671 983-6446 Di
02678 9536696
Mo/Mi/Do
E-Mail:
Thomas.Klasen
@lbm-cochem.rlp.de

Datum:
22.11.2022

**Anbau an Landesstraßen;
Bauantrag der Wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwek 3, 28217
Bremen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung
Zettingen, Flur 6, Flurstück 51 an der freien Strecke der L 108 zwischen NK 5709 007 und
NK 5709 009 ca. bei Station 0,980**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben ist im Zuge der L 108, außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt,
in einem Abstand von ca. 550 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, geplant.

Die verkehrliche Erschließung soll über die vorhandene Zufahrt im Zuge der L 108 bei Station
0,525 erfolgen.

Gem. § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) dürfen außerhalb des Erschließungsbereiches
der Ortsdurchfahrt

- Hochbauten an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren
Rand der befestigten Fahrbahn
- Bauliche Anlagen die über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar an
Landesstraßen angeschlossen werden sollen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher
Aussiedlungen

Besucher:
Ravenstraße 50
56812 Cochem

Fon: (02671) 983-0
Fax: (02671) 983 6900
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
Mainz
BLZ BIC: SOLADEST600
Konto-Nr.
DE23600501017401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

nicht errichtet werden.

Die straßenbaubehördliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 LStrG zur Ausnahmegenehmigung vom gemäß § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot beabsichtigen wir für das Vorhaben aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs nicht in Aussicht zu stellen.

Wir bitten daher den Bauherrn anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und seine Planung gegebenenfalls umzuändern.

Wegen der vorhandenen Sichtweiten können wir der vorgesehenen Zu- bzw. Ausfahrt über die L 108 nicht zustimmen. Sofern die Zuwegung beispielsweise über das Wirtschaftswegenetz bei Station 1,990 auf die K 25 erfolgt, stellen wir die straßenbaubehördliche Zustimmung in Aussicht.

Weitere Auflagen, insbesondere bezüglich der Sondernutzung für die Zufahrt, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie als Anlage zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Rossi



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Fachbereich 6
Referat 610
Bauaufsicht
im Hause

Aufgabenbereich Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Ansprechpartner/-in Frau Haupts
Zimmer 4.58
Telefon 02671 61-459
Telefax 02671 61-5457
E-Mail mechthild.haupts@cochem-zell.de
Unser Aktenzeichen BIM-K 0896/2022
(bei Antwort bitte angeben)
Datum 06.12.2022

Aktenzeichen BIM-K 0896/2022
Gemarkung Zettingen
Antrag vom 27.07.2022 **Flur: 6** **Flurst.: 51**

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3,3/3.45 MW mit einer NH von 116,5 m, einem RD von 117 m und einer Nennleistung von 3,45 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Abfälle

Angaben zu Abfällen sind im Dokument Nr.: 0057-3206.V06 2020-03-02 dargestellt. Es fehlen konkrete Angaben zu den Entsorgern. Aus der Erklärung des Entsorgungsunternehmens (Dokument Nr.: 0057-3206.V06) geht nicht hervor, um welche Entsorgungsunternehmen es sich hierbei konkret handelt. Diese Angaben sind nachzureichen.

Angaben zum Bodenaushub und Umgang mit Boden sind unter den Abfallmengen in dem o.g. Dokument nicht aufgeführt, obwohl diese bei Errichtung der Windkraftanlagen anfallen. Es fehlen konkrete Angaben über den Verbleib der Bodenmassen (Ausbau, Zwischenlagerung, Verwertung/Entsorgung).

Wir bitten um Beachtung der unten aufgeführten Hinweise:

Grundsätzlich sind die Abfälle getrennt zu erfassen, getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und vorrangig einer Verwertung vor der Entsorgung zuzuführen.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen können folgende Abfälle anfallen:

- Rodung der Flächen
Pflanzenaufwuchs: AVV 20 02 01, 02 01 07
- Ausschachtung der Fundamente
Bodenaushub: AVV 170504



Postanschrift
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Telefonzentrale
02671 61-0

Faxnummer Zentrale

02671 61-111

Internet

www.cochem-zell.de

☎ Behördenummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück

IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06

BIC MALADE51BKS



Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. bis Mi. 08:00 – 12:30

Do. 08:00 – 12:30

Fr. 08:00 – 12:30

Bürgerbüro

Mo. bis Mi. 07:30 – 16:00

Do. 07:30 – 17:00

Fr. 07:30 – 13:00



- Herstellung der Fundamente
Beton 17 01 01
- Aufbau der Anlage:
Metall: z.B. AVV 170402,170405, 17 04 07
Ölabfälle: AVV 20 01 26*
- Ölhaltige Betriebsmittel AVV 150202*
- Sonstige Abfälle wie Verpackungen und Reste von Baumaterialien

2. Anforderungen an die technische Ausführung und Zwischenlagerung der Böden:

- 2.1** Zunächst ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen und ggf. zu entsorgen.
- 2.2** Humoser Oberboden und Unterboden sind getrennt voneinander auszubauen und bis zum Wiedereinbau oder zur Verwertung in getrennten Bodenmieten zu lagern.
- 2.3** Lagert der humose Oberboden mehr als 6 Monate, sind die Mieten zu begrünen. Die Mietenhöhe ist auf 2 m zu begrenzen. Soll der humose Oberboden nicht mehr auf der Herkunftsfläche eingebaut werden, ist dieser vor einer weiteren Nutzung gem. den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu untersuchen.
- 2.4** Die Mieten sind vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
- 2.5** Beim Wiedereinbau ist darauf zu achten, dass der mineralische Unterboden zuerst aufgefüllt wird. Der Mutterboden wird zuoberst eingebaut, insbesondere an den Stellen, an denen eine rasche Begrünung erforderlich ist.
- 2.6** Überschüssige Bodenmassen sind bei spezifischen und unspezifischen Verdacht in Abhängigkeit von der geplanten Verwertung auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen.
- 2.7** Der Verbleib der Bodenmassen ist der unteren Abfall- bzw. Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

3. Einbau von Fremdmassen (Bodenaushub, AVV 170504)

Der Einbau von Fremdmassen ist vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Das Infoblatt Alex 32, „Verwertung von Boden und aufbereitetem mineralischem Bauabfall in der Praxis in Rheinland-Pfalz, hier: Abgrenzung zwischen bodenähnlicher Anwendung und technischem Bauwerk ist bei der Ausführung von Bodenauffüllungen anzuwenden.

- 3.1** Es ist sicherzustellen, dass das Material geeignet ist. Der Beprobungs- und Untersuchungsumfang von Fremdmassen ist an der Herkunft und an den erwarteten Schadstoffparametern auszurichten.

Für Fremdmassen (mehr als 500 m³) mit Verdacht auf Schadstoffbelastungen sind mindestens drei Mischproben je Anfallstelle oder je 500 m³ auf nachfolgend aufgeführten Parameterumfang durch einen geologischen Sachverständigen (Bodengutachter) oder eine bodenkundliche Fachstelle aufgrund § 12 Abs. 3 BBodSchV bestimmen zu lassen. Sofern nach

- 3.2** drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen.

- 3.3** Die Fremdmassen sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Paramaterumfang: Gehalte im Feststoff
PCB ₆
PAK ₁₆
TOC (z. Best. des Humusgehaltes)
Korngrößenverteilung
Steingehalte in %
Mineralische Fremdbestandteile in %
Blei
Cadmium
Chrom (gesamt)
Kupfer
Nickel
Quecksilber
Zink
pH-Wert
Sensorische Prüfung (Aussehen und Geruch)

3.4 Bei konkretem Verdacht auf Verunreinigungen ist der oben genannte Untersuchungsumfang gemäß den Vorgaben des geologischen Sachverständigen oder der bodenkundlichen Fachstelle zu erhöhen. Der Mindestuntersuchungsumfang richtet sich dann nach der erforderlichen Probenanzahl aus Haufwerken analog LAGA PN 98. Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen,

3.5 eine Beprobung und eine analytische Überprüfung auf Schadstoffgehalte ist nur dann **nicht** erforderlich, wenn das Bodenmaterial aus nachweislich natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.

3.6 Nach Möglichkeit ist Bodenmaterial des Umfeldes mit vergleichbarer Beschaffenheit zu verwenden. Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes wird empfohlen, auf Bodenmassen mit konkretem Verdacht der Verschleppung invasiver Neophyten zu verzichten.

3.7 Bei Überschreitung von einem der Vorsorge- und Zuordnungswerte gem. der Bundesbodenschutzverordnung darf das Material ohne vorherige Zustimmung der Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht verwendet werden

4. Anzeige bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell

Die Einbringung von Fremdmassen ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell als überwachender Behörde vor Einbau anzuzeigen, zusammen mit Durchschrift der verantwortlichen Erklärung und – soweit erforderlich – mit Durchschriften der Analysenergebnisse. Der Einbau des Materials ist erst nach entsprechender Freigabe durch die KV Cochem-Zell zulässig.

5. Dokumentation

Für die angenommenen Materialien muss eine lückenlose Dokumentation vom Entstehungs- bis zum Einbauort vorliegen. Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine Verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers.

- Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche
- Bezeichnung der Bodenart mit Angabe der Abfallschlüsselnummer.
- Menge.

Die verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:

- Für jede einzelne Lkw-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel, Menge, Einstufung in die jeweilige Einbauklasse (ggf. Verweis auf Analyseergebnisse), Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Beförderer und Kfz-Kennzeichen.
- Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle.
- Anwesendes Personal.
- Eingesetzte Geräte.
- Witterungsverhältnisse.
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung.
- Durchgeführte Kontrollen.
- Besondere Vorkommnisse.

Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Maßnahme 5 Jahre lang aufzubewahren.

6. Betrieb der Windkraftanlage

Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei Störungen frei werdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können.

Öl- und Fettabfälle, ölhaltige Betriebsmittel

Diese (gefährlichen) Abfälle sind getrennt zu erfassen und bis zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in zugelassenen, bauartgeprüften und gekennzeichneten Behältern zu lagern.

7. Betriebseinstellung / Rückbau der Windkraftanlage

Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebenen Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

8. Hinweise allgemeiner Art

Ggf. sind Nebenbestimmungen zum Bau der Zuwegungen zu den einzelnen Windkraftanlagen ergänzend aufzuführen.

z.B.

Bei dem Einsatz von Ziegel- oder Betonbruch im Waldwegebau sind die „Empfehlungen Waldwegebau 2002; Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Waldwegen im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Es darf nur Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (TR Bauschutt), einhält.

Im Wegebau außerhalb von Waldgebieten darf nur Ziegel- oder Betonbruchmaterial eingesetzt werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 (TR Bauschutt) einhält.

Verwaltungsaufwand der Unteren Abfallbehörde

Nach § 2 Abs. 2, Satz 1 der LVO zum Besonderen Gebührenverzeichnis in Verbindung mit § 2 Abs. 3, Satz 1, Nr. 1 des BGV werden folgende Gebühren erhoben.

Der Zeitaufwand bemisst sich nach § 2 des Allgemeinen Gebühren-Verzeichnisses wie folgt:

6 Viertelstunden je 17,51 € ergibt einen Verwaltungsaufwand von 105,06 €.

Wir bitten Sie diesen Betrag mit Ihrer Gebühr zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mechthild Haupts

III. Bebaubarkeit und Erschließung des Baugrundstückes

1. Die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung (§ 47 LBauO) ist gesichert. ja nein
2. Grenzt das Baugrundstück in einer ausreichenden Breite an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche? ja nein
3. Besitzt das Baugrundstück einen Anschluß an das öffentliche Wasserversorgungsnetz? ja nein
- wenn nein, über welche Entfernung ist der Anschluß möglich?
ca. m.
4. Ist Feuerschutz gewährleistet? ja nein
5. Ist nach dortiger Auffassung die Elektrizitätsversorgung möglich? ja nein
6. Ist Straßenbeleuchtung bis zum Baugrundstück vorhanden? ja nein
7. Abwassertechnische Stellungnahme ist nicht notwendig.

Die Schmutzwasserbeseitigung muss:

- durch Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage erfolgen ja nein
- eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist vorhanden oder im Bau, an die das Grundstück innerhalb von 5 Jahren angeschlossen werden kann ja nein
- durch den Bau einer Hauskläranlage mit Überlauf in ein oberirdisches Gewässer oder Versickerung (der Erlaubnis Antrag mit den erforderlichen Unterlagen/Antrag auf Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist beigefügt).
Der Grubeninhalt wird in eine Kläranlage verbracht. ja nein

Das Niederschlagswasser:

- kann in die Ortsentwässerung eingeleitet werden ja nein
- in ein Gewässer I., II., III. Ordnung eingeleitet (der Erlaubnis Antrag mit den erforderlichen Unterlagen/Antrag auf Rückübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist beigefügt) ja nein
- sollte auf dem Grundstück versickert, verwertet, zurückgehalten werden ja nein

IV. Fragen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Denkmalpflege

1. Sind gegen die äußere Gestaltung des Vorhabens Bedenken zu erheben (§ 5 Abs. 1 LBauO)? ja nein
2. Ist das Vorhaben mit seiner Umgebung (Straßen-, Orts- und Landschaftsbild) in Einklang zu bringen (§ 5 Abs. 2 LBauO)? ja nein
3. Ist das durch die Baumaßnahme betroffene Gebäude selbst als denkmalpflegewürdig anzusehen? ja nein

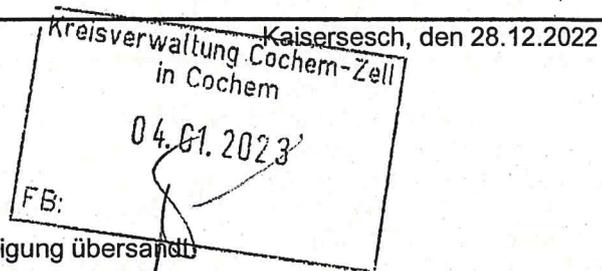
Baulisten-Nr. 157/2022

Urschriftlich mit Anlagen

Kreisverwaltung Cochem-Zell
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

56812 Cochem

zur weiteren Bearbeitung in einfacher Ausfertigung übersandt



Der Ortsgemeinderat Zettingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Ortsgemeinderat Zettingen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem vorliegenden Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Zettingen Flur 6 Flurstück 51 zu erteilen. Der Ortsgemeinderat geht davon aus, dass die dem BImSchG-Antrag beigefügten Gutachten und die darin beschriebenen Maßnahmen als Auflagen in die zu erteilende Genehmigung nach dem BImSchG aufgenommen werden.“

Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag

Rainer Weiler

Stellungnahme gemäß § 63 Abs. IV LBauO

Antragsteller wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG

Anschrift: Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb 1 Windkraftanlage

in: 56761 Zettingen
Flur 6 Nr. 51

I. Lage des Baugrundstückes

Liegt das Baugrundstück

1. in einem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet ja nein
oder
2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ja nein
in einem Bereich, für den kein Bebauungsplan besteht?
oder
3. im Außenbereich? ja nein
4. Sofern kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ist für den Bereich,
in dem das Baugrundstück liegt die Aufstellung eines Bebauungsplanes
beschlossen? ja nein

II. Baubeschränkungen

1. Liegt das Baugrundstück in einem Bereich, für den
 - a) eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB besteht? ja nein
 - b) ein Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wurde? ja nein
 - c) das Sanierungsgebiet der Ortsgemeinde Kail festgelegt
worden ist? ja nein

2. Soll das geplante Bauvorhaben bis zu einer Entfernung von
 - 100 m von einer Bundesautobahn (A)
 - 40 m von einer Bundesstraße (B)
 - 40 m von einer Landesstraße (L)
 - 30 m von einer Kreisstraße (K)ausgeführt werden bzw. Zufahrt zu dieser qualifizierten Straße erhalten? ja nein
3. Führt eine Hoch- oder Mittelspannungsleitung
 - a) über das Baugrundstück ja nein
 - b) in der Nähe des Baugrundstücks vorbei
wenn ja – Entfernung ca. m ja nein
4. Wasserrechtliche Stellungnahme
 - a) Durch die Baumaßnahme wird ein Gewässer oder ein Ufer
betroffen (§ 31 WHG). ja nein
 - b) Die Baumaßnahme soll weniger als 40 m von einem Gewässer
I. oder II. Ordnung entfernt ausgeführt werden (§ 76 LWG). ja nein
 - c) Die Baumaßnahme soll weniger als 10 m von einem Gewässer
III. Ordnung ausgeführt werden ja nein
wenn ja, Einverständniserklärung/Auflagen des Gewässerunter-
haltungspflichtigen beifügen.
 - d) Die Baumaßnahme soll in gesetzlichen Überschwemmungsgebiet
der Mosel ausgeführt werden (§ 88 LWG). ja nein
 - e) Wird das Grundstück bei Hochwasser ganz oder teilweise überflutet? ja nein
 - f) Die Baumaßnahme soll in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellen-
schutz ausgeführt werden ja nein
wenn ja, Bezeichnung des Schutzgebietes und der Zone: